Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5541

25. 06. 76

Sachgebiet 613

Unterichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 126/76 für das Jahr 1976 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 126/76 [1]) hat der Rat für das Jahr 1976 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von insgesamt 5500 t für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

An Hand der zur Zeit verfügbaren Wirtschaftsdaten über Verbrauch und Produktion von Rohmagnesium ist eine endgültige Gemeinschaftsbilanz über den Einfuhrbedarf aus dritten Ländern noch nicht möglich. Einige Mitgliedstaaten haben offenbar einen hohen Magnesiumbedarf, der nicht aus der Gemeinschaftserzeugung gedeckt werden kann. Daher empfiehlt es sich, das betreffende Kontingent um eine angemessene Menge zu erhöhen, die bei 4500 t liegen könnte. Mit der Aufstockung des Kontingents um diese Menge wird eine erneute Anpassung während des Kontingentszeitraums nicht ausgeschlossen. Angesichts des derzeitigen Bedarfs an nicht legiertem Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,95 Gewichtshundertteilen oder mehr, sowie unter Berücksichtigung der in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen, der Möglichkeiten zur Produktionserhöhung bei den Gemeinschaftsindustrien, die in der Hauptsache nichtlegiertes Rohmagnesium produzieren, und der Einfuhrmöglichkeit zum Zollsatz Null auf Grund von Abkommen der Gemeinschaft mit EFTA-Ländern, die den Beitritt nicht beantragt haben, läßt sich der kurzfristige Einfuhrbedarf an Rohmagnesium im Rahmen der vorgesehenen Aufstockung mit 350 t Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,95 Gewichtshundertteilen oder mehr (extrareines Magnesium) 1120 t Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,8 Gewichtshundertteilen oder mehr und weniger als 99,95 Gewichtshundertteilen (nichtlegiertes Rohmagnesium) und 3030 t Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen (legiertes Rohmagnesium) veranschlagen.

In bezug auf die Aufteilung der Kontingentsmengen auf die Mitgliedstaaten sollen die für extrareines Magnesium und legiertes Rohmagnesium festgelegten zusätzlichen Gesamtmengen wie auch ein verhältnismäßig geringer Teil der für nichtlegiertes Rohmagnesium festgelegten zusätzlichen Menge den Gemeinschaftsreserven zugewiesen werden, wobei der Restbestand gemäß den anfänglich festgelegten Prozentsätzen zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das durch die Verordnung (EWG) Nr. 126/76 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 5500 t auf 10 000 t heraufgesetzt.

Von diesen zusätzlichen 4500 t entfallen

a) 350 t auf Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,95 Gewichtshundertteilen oder mehr (extrareines Magnesium), das für die Kernindustrie bestimmt ist und der zollamtlichen Überwachung oder einer gleichwertigen Verwaltungskontrolle unterliegt;

b) 1120 t auf Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,8 Gewichtshundert-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 14 vom 23. Januar 1976, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

teilen oder mehr und weniger als 99,95 Gewichtshundertteilen (nichtlegiertes Rohmagnesium);

c) 3030 t auf Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen (legiertes Rohmagnesium).

Artikel 2

Die in Artikel 1 Buchstaben a und c genannten Mengen von 350 t und 3030 t für extrareines Magnesium für die Kernindustrie und für legiertes Rohmagnesium werden gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 126/76 den Gemeinschaftsreserven zugewiesen, die somit von 600 auf 950 t bzw. von 425 auf 3455 t aufgestockt werden.

Artikel 3

1. Eine erste Rate der in Artikel 1 Buchstabe b genannten Kontingentsmenge für nichtlegiertes Rohmagnesium in Höhe von 1000 t wird wie folgt zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Benelux	167,4 t
Dänemark	0,4 t
Bundesrepublik Deutschland	678 t
Frankreich	33,4 t
Irland	0,4 t
Italien	3,3 t
Vereinigtes Königreich	117,1 t.

2. Die zweite Rate in Höhe von 120 t bildet die Reserve.

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 126/76 für diese letztere Rohmagnesiumqualität festgelegte Reservemenge wird somit von 130 auf 250 t heraufgesetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer lich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Juni 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 79/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Juni 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Mit Verordnung (EWG) Nr. 126/76 vom 20. Januar 1976 [1]) hat der Rat für das Jahr 1976 ein Gemeinschaftszollkontingent für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die anfängliche Gesamtmenge wurde anhand von Ende 1975 vorgelegten Vorausschätzungen auf 5500 t festgesetzt, wobei jedoch eine Anpassung während des Kontingentszeitraums nicht ausgeschlossen wurde.

Anläßlich der Verabschiedung dieser Verordnung durch den Rat sah sich die Kommission zu der Erklärung veranlaßt, daß sie bereit sei, die Marktlage für diese Ware weiter zu verfolgen und vor Ende des ersten Halbjahres 1976 vorzuschlagen, die Kontingentsmenge zu erhöhen, wenn sich herausstelle, daß der Bedarf an Einfuhren aus Drittländern die genannte Kontingentsmenge übersteigen sollte.

Dies ist der Gegenstand dieses Verordnungsvorschlags.

2. Die Marktlage für Magnesium und der Bedarf an Einfuhren aus Drittländern wurden auf einer Sitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen" vom 23. März 1976 unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten üblichen Vorausschätzungen für 1976 betreffend die in dem ursprünglichen Kontingent vorgesehenen drei Magnesiumqualitäten untersucht. Aus dieser Erörterung geht hervor, daß

a) die in verschiedenen Wirtschaftssektoren und insbesondere in der Aluminiumindustrie festgestellte zögernde Wiederbelebung mehr oder weniger kurzfristig zu einer Zunahme des Magnesiumverbrauchs und dementsprechend der Einfuhren aus Drittländern führen kann,

b) durch Erweiterung der in Italien vorhandenen Anlagen die Produktion dieses Landes im Laufe der nächsten Monate über 15 000 t hinausgehen könnte,

c) in den von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Vorausschätzungen die üblichen Berechnungsfaktoren des Kontingents wie folgt eingestuft werden:

— Verbrauch	57 136 t
— Erzeugung	24 729 t
— aktiver Veredelungsverkehr	3 650 t
— zollfreie Einfuhren im Rahmen anderer Präferenzregelungen (EFTA, assoziierte Länder, usw.)	2 032 t
— Ausfuhren nach Drittländern	1 981 t
— am 31. Dezember 1975 vorhandene ungewöhnliche Vorräte	2 300 t,

d) auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Anfang des Jahres bereits eröffneten Menge in Höhe von 5500 t der Bedarf an Einfuhren aus Drittländern bis Ende des laufenden Jahres bei etwa 17 000 t liegen wird.

3. Aufgrund dieser verschiedenen Faktoren müßte bei der Festsetzung der Kontingentsmengen für diese Ware noch vorsichtig vorgegangen werden, weil noch ungewiß ist, welches Niveau der gemeinschaftliche Verbrauch im Laufe von 1976 erreichen könnte. Deshalb ist die Kommission der Ansicht, daß man sich auf eine vorläufige Aufstockung des Zollkontingents in Höhe von 4500 t beschränken sollte, bis eine neue Überprüfung der Lage stattgefunden hat; diese könnte im September anhand genaueren Vorausschätzungen erfolgen.

4. Bei der Aufteilung der genannten Menge von 4500 t auf die drei Magnesiumqualitäten ist darauf hinzuweisen, daß der etwa 1750 t betragende Bedarf an aus Drittländern einzuführenden extrareinem Magnesium durch das Anfang des Jahres eröffnete Kontingent (600 t) und durch die Gemeinschaftserzeugung von etwa 700 t gedeckt werden kann. Bis zur späteren Überprüfung könnte eine sofortige Aufstockung in Höhe von 350 t der für diese Magnesiumqualität festgelegten Menge den kurzfristigen Bedarf der Gemeinschaftsindustrien decken.

Es wird ferner vorgeschlagen, die Restmenge, d. h. 4150 t, auf die zwei anderen Qualitäten zu verteilen und zwar nach denselben Prozentsätzen, die im Rahmen der ersten Verordnung festgelegt wurden, und somit 1120 t für nichtlegiertes Rohmagnesium und 3030 t für legiertes Rohmagnesium vorzusehen.

5. Die für extrareines und legiertes Magnesium vorgeschlagenen zusätzlichen Mengen in Höhe von 350 und 3030 t werden den Gemeinschaftsreserven zugewiesen, während die für nichtlegiertes Rohmagnesium festgelegte Menge nach Abzug der in die Gemeinschaftsreserve einbezogenen Menge entsprechend den anfänglich festgelegten Prozentsätzen zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 14 vom 23. Januar 1976, S. 1